

**Allgemeine HSE
Anforderungen und
Bedingungen der
WINGAS GmbH, WIEH
GmbH & Co. KG und
ihrer verbundenen
Unternehmen (im
Folgenden
„WINGAS/WIEH“)**

1 HSE Definitionen

„UNTERNEHMEN“

ist der im Vertrag mit dem Kontraktor bezeichnete Vertragspartner.

„LEITLINIE FÜR HSE UND SECURITY“

ist die aktuelle Version der übergeordneten Leitlinie für HSE und Security, unterschrieben durch die Geschäftsführung der GAZPROM Germania GmbH. Diese umfasst die allgemeinen Grundsätze zu HSE und Security in der Unternehmensgruppe.

„I-MS (HSE MANAGEMENT SYSTEM)“

ist ein übergeordnetes HSE Management System der WINGAS/WIEH zur Erreichung der Grundsätze, die in der Leitlinie für HSE und Security festgelegt wurden. Dies umfasst Management Standards und Erwartungen, unterstützt durch Verfahrensanweisungen und Richtlinien.

„HSE PLAN“ oder „HSE PROGRAMM“

Diese Begriffe sind austauschbar. Der HSE Plan umfasst eine Beschreibung, wie die Ziele im Bereich HSE in einem vorgegebenen Zeitrahmen erreicht werden sollen. Das HSE Programm beinhaltet die Ziele, die verantwortlichen Personen für die Durchführung sowie die Termine zur Abarbeitung der Maßnahmen.

„HSE ZIELSETZUNG“

beschreibt eine Situation (bzgl. HSE), die die Firma oder der Kontraktor zukünftig erreichen will (normalerweise zum Ende der Laufzeit des HSE Programms). Der Begriff hat die gleiche Bedeutung wie HSE „Ziel“ bzw. „was wird erwartet“.

| | | |
|--|----------------------|----------------------------|
| Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen | Genehmigt: Zilberman | Revisionsdatum: 30.09.2015 |
| Ersteller: Zilberman | Revision: 0 | Seite 1 von 8 |
| Dokumentenstatus: Gültig | | |

„HSE ZIEL“

beschreibt die HSE Zielsetzung (oder Teile davon); ausgedrückt in einem Umfang, der messbar und überprüfbar ist.

„SCHNITTSTELLEN-“ oder „BRÜCKENDOKUMENT“

ist ein Dokument, das die Berührungspunkte von zwei oder mehr unterschiedlichen Management Systemen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet HSE beschreibt (üblicherweise zwischen dem Unternehmen und dem Kontraktor). In diesem Dokument werden die jeweils gültigen Verfahrensanweisungen sowie die definierten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der verschiedenen Beteiligten festgelegt.

„GEFAHR“

bedeutet das Potential für eine Schädigung (Gefahren gehen aus von Substanzen, Maschinen, Arbeitsweisen und anderen Aspekten der Arbeitsorganisation, inkl. fehlende Planung sowie unzureichendes Sicherheitsmanagement).

„GEFÄHRLICHE ENERGIEN“

sind insbesondere Lärm, Vibration, elektromagnetische und ionisierende Strahlung, hohe Temperaturen, bewegende Teile und Maschinen.

„RISIKO“

ist die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens und der Schweregrad der Auswirkung.

| | | |
|--|----------------------|----------------------------|
| Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen | Genehmigt: Zilberman | Revisionsdatum: 30.09.2015 |
| Ersteller: Zilberman | Revision: 0 | Seite 2 von 8 |
| Dokumentenstatus: Gültig | | |



2 Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen

2.1 Leitlinie für HSE und Security und HSE-Standards:

Die Leitlinie für HSE und Security, Standards und Erwartungen des I-MS sind bei allen Tätigkeiten strikt einzuhalten. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die HSE Leitlinien und Verfahrensanweisungen des Kontraktors zu prüfen und zu genehmigen. Die HSE Standards des Kontraktors müssen mindestens mit der Leitlinie des Unternehmens sowie den Gesetzen und Verordnungen des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeführt wird, sowie mit gängigen Industriestandards übereinstimmen.

2.2 Inakzeptable Standards:

Sollten aus Sicht des Unternehmens die HSE Leitlinien und Standards nicht das geforderte Niveau haben, wird dies dem Kontraktor schriftlich mitgeteilt. Es wird zwischen dem Unternehmen und dem Kontraktor ein Zeitraum abgestimmt, in dem die Defizite korrigiert werden.

2.3 HSE Plan:

Der Kontraktor verpflichtet sich, ein HSE Programm vorzulegen, welches (i) die Gefahren und Risiken, die mit den Tätigkeiten des Kontraktors am Arbeitsplatz verbunden sind definiert und (ii) mit welchen Methoden diese Gefahren und Risiken kontrolliert werden. Sollte das HSE Programm des Kontraktors nicht genehmigt werden, wird das Unternehmen die Gründe für die Ablehnung dem Kontraktor mitteilen. Dieses ist dann zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung vorzulegen.

2.4 Verantwortung für sicheres Arbeiten:

Das Unternehmen trägt die Verantwortung für HSE auf unserem Gelände. Der Kontraktor trägt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seine Mitarbeiter.

| | | |
|--|----------------------|----------------------------|
| Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen | Genehmigt: Zilberman | Revisionsdatum: 30.09.2015 |
| Ersteller: Zilberman | Revision: 0 | Seite 3 von 8 |
| Dokumentenstatus: Gültig | | |



2.5 Überschneidung mit dem I-MS (HSE Management System):

Sollten die Verantwortlich- / Zuständigkeiten für HSE nicht klar definiert sein, oder sollten sich die HSE Leitlinien und Standards des Unternehmens und des Kontraktors unterscheiden, so werden diese einvernehmlich angeglichen und in einem HSE Management System Brückendokument dokumentiert. Dieses Brückendokument ist Bestandteil des Vertrages zwischen dem Unternehmen und dem Kontraktor.

2.6 Ereignisberichte:

Der Kontraktor verpflichtet sich, das Unternehmen über alle Unfälle und schwerwiegende Beinahe-Ereignisse, resultierend aus deren Arbeit und/oder unter Beteiligung von Mitarbeitern des Kontraktors oder dessen Einrichtungen oder auf dem Weg von oder zur Arbeitsstelle unverzüglich zu unterrichten. Der Kontraktor verpflichtet sich, dem Unternehmen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Unfalls eine Kopie des Unfallberichtes zu übermitteln. Der Kontraktor verpflichtet sich ebenfalls, alle schwerwiegenden Ereignisse unverzüglich zu untersuchen. Allerdings behält sich das Unternehmen das Recht vor, eigene Untersuchungen durchzuführen und Empfehlungen für die Vermeidung derartiger Unfälle in der Zukunft auszusprechen. Der Kontraktor verpflichtet sich, alle gesetzlich geforderten Unfallberichte, die Kontraktor-Personal betreffen, auch in Kopie an das Unternehmen zu übermitteln. Falls notwendig, wird das Unternehmen seinerseits der gesetzlichen Meldepflicht nachkommen.

2.7 Kommunikation mit Dritten:

Im Zusammenhang mit Schadensereignissen oder Leistungen für HSE, verpflichtet sich der Kontraktor, vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, keine schriftlichen oder mündlichen Berichte an Dritte weiterzugeben, ohne vorher die schriftliche Erlaubnis des Unternehmens einzuholen.

| | | |
|--|----------------------|----------------------------|
| Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen | Genehmigt: Zilberman | Revisionsdatum: 30.09.2015 |
| Ersteller: Zilberman | Revision: 0 | Seite 4 von 8 |
| Dokumentenstatus: Gültig | | |



2.8 Einsatz von Subunternehmern:

Sollte der Kontraktor Subunternehmer einsetzen, so garantiert der Kontraktor, dass der Subunternehmer seinerseits alle HSE-Anforderungen des Unternehmens erfüllt.

Der Einsatz von Subunternehmern muss mit dem Unternehmen schriftlich vereinbart werden. Ein beabsichtigter Einsatz von Subunternehmern muss Teil der Angebotsunterlagen sein.

Es liegt in der Verantwortung des Kontraktors sicherzustellen, dass seine Subunternehmer alle HSE Anforderungen erfüllen.

2.9 Bewertung der HSE Leistung:

In geeigneten Fällen wird das Unternehmen Kriterien für eine HSE-Leistungsbeurteilung definieren, die für die Berechnung von weiteren Ausgaben, Bonus- oder Maluszahlungen verwendet werden. Diese Leistungskriterien werden dann detailliert im Vertrag vereinbart.

2.10 Zugang und Information:

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach vorheriger Absprache und während der normalen Dienstzeiten HSE Audits und Inspektionen an dem Arbeitsplatz des Kontraktors, dessen Einrichtungen, Personen und der HSE-Dokumentation vorzunehmen.

3 HSE Anforderungen an das Personal

HSE Training:

Der Kontraktor ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter ausreichend geschult sind. Er muss sicherstellen, dass alle seine Mitarbeiter hinreichend kompetent sind, um Ihre Arbeitsaufgabe sicher und umweltgerecht ausführen zu können. Weiterhin müssen alle Mitarbeiter mit Gefahren und Risiken und den

| | | |
|--|----------------------|----------------------------|
| Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen | Genehmigt: Zilberman | Revisionsdatum: 30.09.2015 |
| Ersteller: Zilberman | Revision: 0 | Seite 5 von 8 |
| Dokumentenstatus: Gültig | | |



Schutzmaßnahmen vertraut sein, die mit den Tätigkeiten einhergehen. Der Kontraktor hat zu gewährleisten, dass Auszubildende auf Betriebsstellen des Unternehmens nicht unbeaufsichtigt arbeiten.

Unbefugter Zugang:

Der Kontraktor muss alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Zutritt Unbefugter zum Werksgelände zu verhindern. Personal des Kontraktors ist verpflichtet sich den Sicherungsmaßnahmen des Unternehmens zu unterziehen.

Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz:

Der Kontraktor stellt sicher, dass die Regelungen zum Umgang mit Drogen und Alkohol, die auf dem Werksgelände gelten, von allen Mitarbeitern eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Der Kontraktor muss allen Mitarbeitern Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, die ausreichenden Schutz vor den Gefährdungen am Arbeitsplatz bieten und den Mindeststandards entsprechen, die vom Unternehmen festgelegt sind, generell sind diese entsprechend ANSI, OSHA und EU-Normen festgelegt. Der Kontraktor muss sicherstellen, dass die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung von allen Mitarbeitern ordnungsgemäß verwendet wird.

Verfahrensanweisungen für Notfälle:

Der Kontraktor wird auf dem Werksgelände des Unternehmens alle Regelungen zur Notfallplanung und -evakuierung einhalten. Der Kontraktor ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter über die entsprechenden Regelungen zum Notfallmanagement informiert sind. Weiterhin hat der Kontraktor zu

| | | |
|--|----------------------|----------------------------|
| Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen | Genehmigt: Zilberman | Revisionsdatum: 30.09.2015 |
| Ersteller: Zilberman | Revision: 0 | Seite 6 von 8 |
| Dokumentenstatus: Gültig | | |

gewährleisten, dass seine Mitarbeiter an Übungen und Trainings im Zusammenhang mit dem Notfallmanagement teilnehmen.

Arbeitserlaubnis:

Auf die Arbeiten des Kontraktors finden die Regelungen des Arbeitserlaubnisscheinwesens des Unternehmens Anwendung, es sei denn es ist im Vorfeld schriftlich vereinbart worden, dass das Arbeitserlaubnisscheinwesen des Kontraktors (oder eines Dritten) zur Anwendung kommt. Falls vorhanden, definiert das Schnittstellendokument, welches Arbeitserlaubnisscheinssystem an der Arbeitsstelle zum Einsatz kommen wird.

4 HSE Anforderungen an Materialien, Einrichtungen und Standorte

Chemikalien und Gefahrstoffe:

Falls der Kontraktor Chemikalien oder Gefahrstoffe auf das Werksgelände des Unternehmens einführt und/oder diese dort anwendet, hat er sicherzustellen, dass er alle Berichte und Meldungen an die zuständigen Behörden leitet und alle notwendigen Genehmigungen einholt, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Dieses bezieht sich insbesondere auf stoffliche Eigenschaften, Zusammensetzung und Mengen der eingesetzten Chemikalien und Gefahrstoffe.

Der Kontraktor ist verpflichtet, dem Unternehmen eine Kopie der Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Chemikalien und Gefahrstoff vor dem Transport zum bzw. vor dem Einsatz auf dem Werksgelände zu übermitteln.

Der Kontraktor verpflichtet sich alle Vorschriften des Unternehmens zum Einsatz, zur Lagerung, zum Transport und zur Entsorgung von Chemikalien und Gefahrstoffen einzuhalten.

Arbeitsmittel und Lieferungen:

| | | |
|--|----------------------|----------------------------|
| Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen | Genehmigt: Zilberman | Revisionsdatum: 30.09.2015 |
| Ersteller: Zilberman | Revision: 0 | Seite 7 von 8 |
| Dokumentenstatus: Gültig | | |



Der Kontraktor hat sicherzustellen, dass alle Materialien und Arbeitsmittel, die auf das Werksgelände des Unternehmens gebracht werden, geprüft, getestet und ordnungsgemäß gewartet wurden. Weiterhin hat der Kontraktor sicherzustellen, dass alle Arbeitsmittel und Materialien, zum Einsatz auf dem Werksgelände des Unternehmens keinen Mangel aufweisen, nicht beschädigt und einsatzbereit sind.

Ordnung:

Der Arbeitsbereich des Kontraktors und alle durchzuführenden Arbeiten müssen durch den Kontraktor in einer solchen Art und Weise geplant und durchgeführt werden, dass ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird und die anerkannten Industriestandards Anwendung finden.

Zugänglichkeit des Arbeitsbereiches:

Der Kontraktor hat sicherzustellen, dass der ihm zugewiesene Arbeitsbereich jeder Zeit frei zugänglich ist und dass dieser Zugang über eine ordnungsgemäße Zuwegung gewährleistet ist.

Arbeitsumgebung:

Der Kontraktor muss gewährleisten, dass die für ihn tätigen Mitarbeiter ausreichend vor Absturzgefahren, Gefahren durch herabfallende Gegenstände und Gefahren durch mechanische und elektrische Energie und Kontakt mit heißen Oberflächen geschützt sind. Der Kontraktor hat sicherzustellen, dass der ihm zugewiesene Arbeitsbereich mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet wird und ausreichende Hinweis- und Schutzsysteme vorhanden sind.

| | | |
|--|----------------------|----------------------------|
| Allgemeine HSE Anforderungen und Bedingungen | Genehmigt: Zilberman | Revisionsdatum: 30.09.2015 |
| Ersteller: Zilberman | Revision: 0 | Seite 8 von 8 |
| Dokumentenstatus: Gültig | | |